

HYBRIS, MACHT UND NAIVITÄT

I.

Gegen Ende des fünften Verhandlungstages wegen Untreue gegen den Ex-Landrat des Odenwaldkreises, Dietrich Kübler (ÜWG), meinte ein Kreisausschussmitglied vor dem Amtsgericht in Michelstadt halb im Scherz und halb im Ernst zu mir: „Wenn Sie etwas zu diesem Prozess schreiben, dann schreiben Sie etwas gutes. Sonst lässt man Sie vielleicht nicht mehr in den Odenwald rein. Den Odenwald verteidigen wir alle!“ So etwas geht einfach nicht, auch nicht (*halb im Scherz*). Als ob der Odenwaldkreis eine Insel wäre. Was hier zum Ausdruck kommt, ist nicht nur eine gewisse Enge, sondern sicher auch eine Art von *Gruppenbewusstsein zu einem Club der Anständigen zu gehören* und es beschreibt das Phänomen, *wie der Mensch überhaupt zu dem Zauberkunststück in der Lage ist, << sich selbst blauen Dunst vorzumachen >> und das eigene Verhalten so oft für besser zu halten, als es ist*. Ich frage mich, ob das nur ein gut gemeinter Ratschlag oder schon eine Drohung war?¹

Sicher ist, der Kübler-Prozess sagt auch einiges über die Mentalität in einer Verwaltung aus. Die Mentalität, um die es geht, ist oft so geprägt, dass *Transparenz eher mit Geheimnisverrat oder Illoyalität identifiziert wird als mit offenem Dialog*. *Strukturen in (manchen) Verwaltungen*, dies wird durch diesen Prozess auch deutlich, *haben mit demokratischem Bewusstsein oder Streitkultur wenig zu tun, aber viel mit Korpsgeist*.² Deutlich wird auch, dass die Wahrnehmung von (manchen) Politikern als Respektpersonen der Vergangenheit angehört oder zumindest stark leidet, nicht zuletzt, weil politische Entscheidungen zunehmend innerhalb eines kleinen Kreises und scheinbar unter Wahrung persönlicher Interessen und finanzieller Vorteile ausgehandelt werden. Man soll sich nichts vormachen, in der Nähe von Orten der Macht gibt es immer Filz und Seilschaften. Und ein Landratsamt kann ein solcher Ort sein. Im Grunde sind (manche) politisch motivierten Netzwerke nichts anderes als institutionalisierte Korruption.³ Kompromisse aber, die man im politischen Tagesgeschäft immer machen muss, machen aus Schwierigkeiten

¹ Ein mit mir befreundeter Jurist meinte, er würde diese Bemerkung in die Kategorie *Drohung* einordnen.

² Mathew D. Rose: *Korrupt?* Heyne 2011, S. 125f.

³ ebda., S. 53 u. S.57.

chronische Krankheiten, wie schon Goethe wusste, auf dessen Geburtstag der besagte fünfte Verhandlungstag fiel. Ein großes Werk Goethes heißt *Dichtung und Wahrheit*. In diesem Strafprozess die Wahrheit zu finden, ist für den Richter sicher nicht einfach, gibt es doch Zeugenaussagen, die sich direkt widersprechen, oder Sachverhalte, zu denen überraschenderweise neue Beweismittel aus dem Hut gezaubert und dem Gericht vorgelegt werden.

II.

Wahrscheinlich war es naiv vom jetzt wegen Untreue Angeklagten bei seiner Wahl zum Landrat zu glauben, er könne ohne Schwierigkeiten einen Landkreis führen, der seit Jahrzehnten von einer anderen Partei als seiner regiert wurde. Kübler war der erste Landrat seit 1945, der kein SPD Parteibuch hatte. Diese Kränkung saß sicher tief bei der SPD, die während der Landratszeit von D. Kübler und als Koalitionspartner von Küblers ÜWG wichtige Positionen in der Verwaltung innehatte und die Kreispolitik weiterhin mitbestimmen konnte. Kübler wollte nur das Beste für den Kreis, auch mit dem Standortmarketingkonzept, das jetzt Gegenstand des Prozesses ist. Kübler meinte, den Landkreis, also (auch) eine Verwaltung, *wie ein Unternehmen* führen zu können. Dabei hat er wahrscheinlich sowohl die Trägheit (s)eines Verwaltungsapparates unterschätzt – man mag in eingespielten Verwaltungen nur sehr bedingt Neuerungen oder Umwälzungen – als auch die mit dem Macht- und Positionsverlust verbundene und tiefsitzende Kränkung bei seinem Koalitionspartner SPD. Koalitionspartner sind immer nur Weggefährten auf Zeit, die wie die Opposition auch auf Gelegenheiten wartet, um den politischen Gegner abzulösen.

Man kann aber nicht sagen, dass die SPD im Odenwaldkreis aus dem verwaltungs- und ausschreibungstechnisch dilettantischen Vorgehen bei der Vergabe des Standortmarketingkonzeptes keinen Vorteil gezogen hätte. Es gab für Kübler keine zweite Amtszeit mehr. Im Odenwaldkreis ticken die Uhren scheinbar wieder richtig. Und Zeugen, die mit dem Angeklagten während seiner Zeit als Landrat eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet haben, fühlen sich jedenfalls hintergangen, wahrscheinlich auch

zurecht, sollte sich im Zuge der Beweisaufnahme klar und eindeutig herausstellen, dass der Angeklagte sie, was juristische Bedenken zum Ausschreibungsverfahren betrifft, nicht ausreichend informiert oder gar belogen hat. Als SPD kann man sich freuen, heute wieder den Landrat zu stellen, aber man sollte sich vielleicht nicht zu sicher sein, dass der dem Landkreis entstandene Schaden (nicht gezahlte Fördermittel) allein, dem Ex-Landrat anzulasten ist. Denn alle Kreisausschussmitglieder haben übereinstimmend ausgesagt und immer wieder betont, dass der Kreisausschuss der Souverän ist (war) bei der politischen Entscheidung für oder gegen ein bestimmtes Standortmarketingkonzept.

Natürlich hatte der Landrat eine Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern des Kreisausschusses, aber man kann auch sagen, dass die Kreisausschussmitglieder, die immer „Herr des Verfahrens“ sein wollten, sich auch selbst (besser) hätten informieren können (und vielleicht auch müssen) vor einer Entscheidung mit einer gewissen Tragweite und vor allem auch, weil Bedenken über die Art und Weise des Agentur-Auswahlverfahrens vor der entscheidenden Abstimmung bekannt waren. Da reicht es unter Umständen nicht, sich auf den Standpunkt zurückzuziehen, dass die Verwaltung die rechtlichen Bedenken (schon) klärt und dass man zustimmen kann, wenn man einfach nur gesagt (mitgeteilt) bekommt, die vorhandenen rechtlichen Bedenken seien ausgeräumt. Spätestens an dieser Stelle hätte man als Kreisausschuss-Mitglied Fakten (Juristen im Kreisausschuss) einfordern können oder müssen.

Würde man eine Intrige zur Abwahl des damaligen Landrats unterstellen, dann bot sich hier, bei der Abstimmung über und für das Standortmarketingkonzept die beste Gelegenheit. Denn man wusste um Probleme, vertraute (nach Außen) aber auf die Aussage des Landrats und seines Hauptabteilungsleiters, dass zum Zeitpunkt der Abstimmung die juristischen Bedenken bezüglich des Vergabeverfahrens ausgeräumt waren, vielleicht wissend oder ahnend, dass dies nicht der Fall war und die richtigen Probleme erst noch kommen würden. Das hieße, man hätte einen Schaden (Nicht-Auszahlung von Fördergeldern) um eines politischen Vorteils willen (Fall des Landrats) in Kauf genommen. Dazu passt zumindest die Aussage einer Zeugin, die während der öffentlichen Präsentation des Standortmarketingkonzeptes in Reichelsheim 2013 gehört haben will „Gut, dass wir gewartet haben.“ – Das bezieht sich auf den Umstand, dass Landrat Kübler

und sein Hauptabteilungsleiter Oliver Kumpf, die vier Rechtsgutachten des Rechtsamtes zurückgehalten haben, die ihnen vor Vergabe durch den Kreisausschuss an die Agentur, die die Ausschreibung gewonnen hat, bekannt waren und die eindringlich vor einer Vergabe an diese Agentur warnten. – Diese Gutachten gingen den Kreisausschussmitgliedern erst nach der öffentlichen Präsentation des Marketingkonzeptes zu, also lange nach der Entscheidung. Da kann man dann zurecht sagen: Man sei hintergangen worden. Im Falle einer unterstellten und bewusst ausgeführten politischen Intrige hätte es keinen perfekteren Zeitpunkt als die öffentliche Präsentation eines problematischen Standortmarketingkonzeptes gegeben, um diese Bombe – *der Landrat hat uns belogen und betrogen* - platzen zu lassen. Die großen Dramatiker hätten keinen anderen Zeitpunkt gewählt. Die endgültige politische Demontage des Angeklagten konnte beginnen und führte letztlich zur Anklage wegen Untreue; denn faktisch ist ja auch ein nicht unbeträchtlicher Schaden entstanden.

III.

Nein, ich bin nicht der Auffassung, den Ex-Landrat würde keine Schuld hinsichtlich des entstandenen Schadens treffen und an eine Intrige, wie oben beschrieben, glaube ich auch nicht (so richtig). Denn eine solche Intrige würde nicht nur eine Menge strategische Intelligenz voraussetzen, sondern auch ein gewisses Quantum kriminelle Energie. Sein Fehlverhalten besteht wahrscheinlich im hemdsärmeligen und im manipulativen Durchdrückenwollen „seiner Lieblingsagentur“ beim Auswahlverfahren, in dem (eigentlich) alle geltenden Regeln für ein geordnetes Ausschreibungsverfahren missachtet wurden. Als Folge der Ungereimtheiten bei der Vergabe zahlte die WI-Bank die beantragten Fördergelder nicht aus. Aber, es war der Kreisausschuss, also der „Herr des Vergabeverfahrens“, der für die Vergabe an die umstrittene Agentur gestimmt hat und nicht der Landrat. Auch das ist ein Fakt. Und Fakt ist auch, dass nach Aussage eines Zeugen, *die Juristen im Kreisausschuss keine größeren juristischen Bedenken gegen eine Vergabe an die Agentur Lebensform geäußert haben.*

Aber: „Man hätte nicht die Hand gehoben, wenn man informiert gewesen wäre über die schwerwiegenden rechtlichen Bedenken, die vom Rechtsamt geäußert wurden und die gegen eine Vergabe an Lebensform sprachen.“ – So ist die durchgängige Ansicht der Kreisausschuss-Mitglieder heute. Dagegen kann man sagen, man informiert sich auch und prüft, ob die rechtlichen Bedenken, die gegen eine Vergabe im Raum standen, auch wirklich und mit Gründen ausgeräumt waren, da reicht es nicht, sich auf die Meinung eines Hauptamtsleiters zu verlassen, der kein ausgewiesener Jurist ist und der im Kreisausschuss nur seine Meinung referiert und den Kreisausschuss-Mitgliedern suggeriert, die rechtlichen Bedenken gegen die Vergabe an die vom Landrat gewünschte Agentur seien ausgeräumt oder könnten (noch) ausgeräumt werden. Dieses Vertrauen zeugt von einer gewissen Naivität, die man nicht damit entschuldigen kann, dass man als Kreisausschussmitglied ein Ehrenamt bekleide und noch einen Hauptberuf habe und man sich schließlich in diesen Angelegenheiten auf die Verwaltung verlassen müsse. Heute weiß man, Hauptabteilungsleiter Kumpf war - wie der Landrat - der Auffassung, nur das Beste für den Landkreis zu tun und zu wollen, (auch) an den warnenden Rechtsgutachten des Rechtsamtes vorbei. *Er war anderer Auffassung als das Rechtsamt. Er sah es anders als das Rechtsamt.* Mit welchen Gründen (als Nicht-Jurist) und auf welcher Basis konnte er dem Richter weder sagen noch erklären. Hier zumindest haben wir einen Fall von Hybris oder einen Dunning-Kruger-Effekt. Letzter bezeichnet eine kognitive Verzerrung, bei der relativ inkompetente Menschen die Tendenz haben, das eigene Können zu überschätzen und die Kompetenz anderer zu unterschätzen, besonders wenn sie selbst eine Machtposition innehaben.

Spätestens an dieser Stelle müssen die kleinen, aber entlarvenden Bemerkungen des Richters und der Staatsanwältin, die den Prozess akribisch vorbereitet führen, angeführt werden, mit denen bestimmte Vorgänge kommentiert wurden:

- Warum erweitert man den Bewerberkreis für das Marketingkonzept auf Drängen des Landrats um einen Viertplatzierten und nimmt nicht auch noch den weiteren Viertplatzierten mit der gleichen Punktzahl dazu?
- Was ist eigentlich die Funktion des Kreisausschusses, wenn es letztlich nur einen Bewerber für das Marketingkonzept gibt? Über was entscheidet dann der Kreisausschuss?

- Weshalb unterzeichnet man Protokolle, die (offensichtlich) geändert wurden?
- Was befähigt Sie (überhaupt) zur juristischen Beurteilung des Sachverhalts? (angesprochen ist der Hauptamtsleiter)
- Und warum prüft überhaupt das Rechtsamt?
- „Die wichtigen Sachen sind alle weg!“ Oder „nicht bei mir“. - Das höre ich hier von jedem.
- Die Tischvorlage des Rechtsamtes wurde gut versteckt.
- Es besteht die Neigung, problematische Dinge nicht ins Protokoll zu schreiben.
- Bei den Gutachten des Akteneinsichtsverfahrens stellen sich mir juristisch die Nackenhaare.
- „Hier geht es zu wie in einer Spielsitzung der C-Klasse.“

Diese Bemerkungen zeigen, dass wahrscheinlich ein hoher Grad an Konfusion bei (fast) allen Beteiligten bezüglich des Standortmarketingkonzeptes geherrscht hat. Angefangen bei der Findungskommission bis hin zu dem Umstand, dass Rechnungen durch die kreiseigene Wirtschaftsförderung (OREG) beglichen werden mussten, was auf Druck hin und nur widerwillig erfolgte, weil die mit der Durchführung des Standortmarketingkonzeptes betraute OREG auf einem Vertrag mit der Agentur Lebensform beharrte, den es nicht gibt.

In dem ganzen Wirrwarr um das Standortmarketingkonzept und seine Folgen, in dem ganzen Wirrwarr, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten herauszuarbeiten, sind es letztlich relativ einfache Fragen, die den Richter bei der Beweisaufnahme leiten:

- Die erste Frage ist: **Was ist (überhaupt) strafbar?** – Erinnern wir uns an den Beginn des Verfahrens: Der Angeklagte wies in seinem Eingangsstatement einen *bewußten Verstoß* zurück und wollte auch keinen Druck auf Entscheidungen ausüben.
- Die zweite Frage ist die nach der Höhe des Schadens? Dieser kann beziffert werden. Er besteht mindestens in der Höhe der nicht gezahlten Fördergelder und in der Höhe der Gelder, die durch den Widerrufsbescheid der WI-Bank zurückgefordert werden.

Nun kann es sein, dass schon das „Unterschreiten der verkehrstypischen Sorgfaltspflicht eine tatbestandsrelevante Pflichtverletzung darstellen kann“, das wäre quasi ein Treuebruch durch den das Delikt der Untreue ausgelöst werden kann. In diesem Fall hätte

der angeklagte Ex-Landrat durch das Unterlassen der Weitergabe von Information an den Kreisausschuss quasi einen Treuebruch gegenüber diesem begangen. Laut Wikipedia gilt hier dann folgendes:

Die Treuebruchsvariante ... besitzt durch ihre wenig bestimmten Voraussetzungen einen äußerst weit gefassten Anwendungsbereich, sodass sie im Spannungsverhältnis zum strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot steht. Aus diesem Grund ist eine restriktive Auslegung der Tatbestandsmerkmale geboten.

Daher ging der erste Strafsenat dazu über, nur Pflichtverletzungen schwerwiegender Art als tatbestandsmäßig anzuerkennen. Als Beispiele für eine solche schwerwiegende Pflichtverletzung nannte der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung über eine pflichtwidrige Kreditvergabe u.a. die **Missachtung von Informationspflichten, das Erteilen falscher Auskünfte gegenüber Gesellschaftern und Aufsichtsorganen**

Eine Strafbarkeit wegen Untreue setzt ferner voraus, dass als Folge des Missbrauchs oder des Treubruchs ein Vermögensnachteil beim Vermögensinhaber eintritt.

Eine Strafbarkeit wegen Untreue erfordert aber auch zumindest bedingten Vorsatz. Der Täter muss daher zumindest erkennen, dass er durch sein missbräuchliches oder pflichtwidriges Handeln einen Vermögensnachteil realisieren kann und dies als Folge seines Handelns billigend in Kauf nehmen.

Dass bedingter Vorsatz als schwächste Form des Vorsatzes genügt, führt daher insbesondere im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts zu einem großen Anwendungsbereich der Norm. Bei risikoreichen Geschäften, denen eine Verlustgefahr typischerweise immanent ist, stellen sich daher besondere Probleme, weil der Täter oft in Kenntnis der Risikolage handelt. **Die Rechtsprechung** betont daher auch bei diesem Tatbestandsmerkmal, dass hohe Anforderungen an diese Feststellung des Vorsatzes zu stellen seien. Sie **fordert insbesondere, dass der Täter erkennt, dass er nicht im Sinne des Vermögensinhabers handelt. Hält er sein Handeln irrigerweise für pflichtgemäß, kommt ein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum in Betracht.**

Bedenkt man diese Punkte und die Aussage des Angeklagten, *er habe nur das Beste für der Kreis gewollt* und er habe *keinen bewussten Verstoß* begangen und die Tatsache, dass letztlich der Kreisausschuss entschieden hat, dann ist durch die Beweisaufnahme und das, was die Zeugen zur Sache zu sagen hatten, noch keineswegs klar und eindeutig eine Alleinschuld geklärt. Von daher verbietet sich auch eine tendenziöse Berichterstattung, die von einer eindeutigen und klar beweisbaren Schuld des Angeklagten ausgeht und ihn als schuldig darstellt, bevor das Amtsgericht überhaupt ein Urteil gefällt hat. Diese Art der Berichterstattung vermittelt den Eindruck des Nachtretens und der Vorverurteilung. In einem solchen Verhalten kommt zum Ausdruck, dass es leicht ist, *mit einer Mehrheitsmeinung (z.B. Akteneinsichtsausschuss) die mutmaßlich sittlichen Verfehlungen eines anderen (Landrat) anzuprangern, also einem bestimmten Urteil über jemanden*

hinterherzurennen und nachzutreten – letzteres scheinen manche in den Fall verwickelte Personen gut zu können, auch eine bestimmte Presseagentur, die über den Fall sicherlich immer gut informiert ist (war). Fakten sind das eine, eine Vorverurteilung ist aber etwas anderes.

Was mir nicht gefällt, ist der Gestus mit dem jemand vorverurteilt wird: „Seht her, jetzt steht er vor dem Kadi. Wir haben ja immer gewusst und gesagt, dass im Prozess der Vergabe um das Standortmarketingkonzept etwas nicht mit rechten Dingen zugegangen ist.“ Das ist zum Teil selbstgerecht und dient nicht der Aufklärung der Sache.

Es wäre aber auch naiv zu glauben, der Angeklagte wäre ein Unschuldslamm in der Affäre um das Standortmarketingkonzept des Odenwaldkreises gewesen.

Kreisausschussmitglieder jedenfalls fühl(t)en sich hintergangen, manche wussten nicht mehr, was sie wem glauben sollen und es wurden Mitarbeiter, die am Projekt gearbeitet haben, verheizt, wie man bei der Zeugenvernehmung hören konnte. Und das Rechtsamt des Landratsamtes, das in seinen Gutachten immer eindringlich vor einer Vergabe an die Agentur Lebensform gewarnt hat, musste mit Verwunderung feststellen, dass seine Warnungen ignoriert wurden.

Eines kann man aber jetzt schon sagen. Ex-Landrat Kübler hatte in diesem Fall schlechte Ratgeber und er hat sich wahrscheinlich auch wenig raten lassen, weil er seine „Lieblingsagentur“ gegen alle Bedenken und Widerstände (hat durchdrücken) wollte. Es hätte von Beteiligten eher und lauter NEIN gesagt werden müssen. Zum Beispiel wäre es doch spätestens bei der entscheidenden Sitzung des Kreisausschusses einfach gewesen zu sagen: *„Wir, die Kreisausschussmitglieder als Souverän des Vergabeverfahrens, wollen jetzt mal nicht die (referierende) Meinung des Hauptabteilungsleiters zu den rechtlichen Bedenken hören, sondern die Meinung des Rechtsamtes selbst.“* Das hätte wahrscheinlich schon ausgereicht, um die Notbremse ziehen zu können.

Die Affäre jedenfalls gehört aufgeklärt und muss juristisch aufgearbeitet werden, nicht zuletzt um so etwas wie VERTRAUEN in Politik und in einen kommunalen Verwaltungsapparat wiederherzustellen.